

Satzung des SC Borussia 09 Inden e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen „SC Borussia 09 Inden e. V.“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Inden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Vereinsnummer VR20199 eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist politisch, ethisch und religiös neutral.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Handballverbandes Mittelrhein e.V. und des Leichtathletikverbandes Nordrhein e.V. und damit den diesen übergeordneten Organisationen und Verbänden angeschlossen.

Ferner ist man Mitglied im KSB Kreissportbund Düren e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein führt als Mitglieder:

- Aktive
- Inaktive
- Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Minderjährige Mitglieder können nur von ihren gesetzlichen Vertretern zur Wahrung ihrer Interessen vertreten werden.

Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch ohne dessen Pflichten.

§ 7

Mitglied kann werden, wer die Satzung und die Regelungen des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder Leiter der Geschäftsstelle. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni und 31. Dezember zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte; es bleiben dagegen für den in Abs. 2 bezeichneten Zeitraum die Beitragsschulden. Bei besonderen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Beitragsschuld erlassen.

§ 9

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen der Leitung des Vereins sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird;
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- grober Verstoß gegen die Gemeinschaft innerhalb des Vereins;
- Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit ergebenden Beitragspflicht nach vorheriger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Bei ordnungswidrigem Verhalten haftet das Mitglied außerdem für jenen Schaden, der dem Verein entsteht.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spartenspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins mit Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung.

Über die Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Die Zahlungsverpflichtungen werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung nach einem Monat in Zahlungsverzug.

Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

III. Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.

Besitzer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer

c) dem Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist für sich allein für den Verein vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand nach § 26 BGB

b) Leiter der Geschäftsstelle

c) Sozialwart

d) Beisitzern (bis zu maximal vier)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind an den Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt. Sie beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in grundlegenden Fragestellungen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können jederzeit ergänzt werden.

§ 13

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt oder in der Presse oder auf der Homepage veröffentlicht wurde. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der einzelnen Sparten

2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes

3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands

4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt

5. Wahl der Kassenprüfer

6. Wahl der Beisitzer

7. Beschlussfassung über Beiträge Umlagen; und Gebühren

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt wurde.

§ 14

Jedes Vorstandsmitglied kann, bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten, wie jedes andere Mitglied zur Verantwortung herangezogen werden.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitentscheiden, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung zu dieser Versammlung vermerkt ist.

§ 15

Der Vorsitzende organisiert und leitet die Vorstandssitzungen. Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.

Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung des Vereins.

Der Sozialwart erfasst und meldet Schadensfälle und betreut geschädigte Vereinsmitglieder.

§ 16

Von der Mitgliederversammlung des Vereins werden zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kasse gewählt.

Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen, zu prüfen und den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

§ 17

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand einen Beirat mit weiteren Mitgliedern bilden. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Beiratsmitglieder sind zu den entsprechenden Vorstandssitzungen einzuladen, sie haben nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins vorgenommen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation entfällt für den Fall, dass der Verein sich mit anderen gemeinnützigen Vereinen zusammenschließt. In diesem Fall übernimmt der neugegründete Verein das Vermögen.

§ 19

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.12.2025 beschlossen und von 5 stimmberechtigten Mitgliedern mit Datum vom 18.12.2025 unterschrieben worden.